

2. Zweiter Rechtsmittelgrund, betreffend den Antrag auf Feststellung von Mobbing
 - Insoweit wird insbesondere geltend gemacht, das Gericht für den öffentlichen Dienst habe sich der Pflicht, eine Mobbingbeschwerde zu prüfen, nicht entziehen dürfen, und habe daher die auf Feststellung des Mobbing gerichteten Anträge völlig rechtswidrig für unzulässig erklärt. Die Feststellung und rechtliche Qualifizierung der Tatsachen sei u. a. eine unabdingbare Voraussetzung für den anschließenden Ersatz der geltend gemachten Schäden.
3. Dritter Rechtsmittelgrund, betreffend den Antrag auf Ersatz des Schadens wegen Mobbing
 - Insoweit wird vorgebracht, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen dafür erfüllt seien, dass das Gericht den Sachverhalt feststelle und den Anspruch auf Ersatz der entstandenen Schäden anerkenne.

Beschluss des Gerichts vom 3. Februar 2016 — Experience Hendrix/HABM — JH Licence (Jimi Hendrix)

(Rechtssache T-357/14) ⁽¹⁾

(2016/C 111/51)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 253 vom 4.8.2014.
